

II-3577 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1776/J

1991-10-22

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Keppelmüller
und Genossen
an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
betreffend Klarstellungen zum Wasserrechtsgesetz

Gemäß dem Wasserrechtsgesetz 1990 kann dem Wasserberechtigten eine Gewässeruntersuchung aufgetragen werden, andererseits wird die Auferlegung der Gewässergüteuntersuchung bei Einhaltung des § 103 Wasserrechtsgesetz im allgemeinen als nicht zulässig bezeichnet.

Dem Erstunterzeichner ist ein Fall bekannt, bei dem ein Wasserberechtigter ein Projekt ordnungsgemäß eingereicht hat, seine auf diesem Projekt aufbauende Wasserberechtigung mittels Bescheid erhalten hat, aber ihm zugleich die Durchführung der Gewässergüteuntersuchungen und die Errichtung und der Betrieb kontinuierlich betriebener Probenahmestellen an Fließgewässer (zusätzlich zu den üblicherweise auferlegten Messungen an der Abwassereinleitung bzw. betriebsintern) bescheidmäßig auferlegt wurde.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nachstehende

A n f r a g e:

Ist die zuständige Behörde bei Einhaltung des § 103 Wasserrechtsgesetzes dazu berechtigt, einerseits die Gewässergüteuntersuchungen, andererseits die Errichtung und den Betrieb der Meßstellen außerhalb des Betriebsgeländes aufzuerlegen?